

SO_GERICHTE SCBES.2026.11 vom 3. März 2026

SO Obergericht, 2026-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SCBES.2026.11

FR: SO_GERICHTE SCBES.2026.11 du 3 mars 2026

IT: SO_GERICHTE SCBES.2026.11 del 3 marzo 2026

Erwägungen

E. 1

Am 16. Januar 2026 berechnete das Betreibungsamt Olten-Gösgen das Existenzminimum und die monatlich pfändbare Quote von B.____ und pfändete von deren Einkommen den das Existenzminimum von CHF 3■803.00 übersteigenden Betrag.

E. 2

Dagegen erhob der Ehemann der Schuldnerin A.____ (im Folgenden der Beschwerdeführer) mit Datum vom 20. Januar 2026 fristgerecht Beschwerde an die Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs. Er beanstandete verschiedene Unstimmigkeiten und verlangte den Ausstand der Sachbearbeiterin C.____.

E. 3

Die Beschwerde wird abgewiesen. Das Beschwerdeverfahren vor der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs ist grundsätzlich kostenlos. Bei mutwilliger Prozessführung können einer Partei aber Bussen bis zu CHF 1■500.00 sowie Gebühren und Auslagen auferlegt werden (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG). Im vorliegenden Fall ist von einer Kostenaufgabe noch abzusehen. Der Beschwerdeführer ist jedoch darauf aufmerksam zu machen, dass ihm inskünftig bei mutwilliger Beschwerdeführung Kosten und allenfalls sogar Bussen auferlegt werden könnten. Die Ausrichtung einer Parteientschädigung kommt ohnehin nicht in Betracht (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. A.____ wird darauf hingewiesen, dass ihm inskünftig bei mutwilliger Prozessführung Gebühren und Auslagen und allenfalls sogar Bussen auferlegt werden könnten.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs

Der Präsident

Flückiger

Der Gerichtsschreiber

Schaller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.